

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (04/FiP/2017)

am 29.05.2017

im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 15, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 20.03.2017
0152/2017/1.1
8. Kreditaufnahme 2016
0178/2017/1.1
9. Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0149/2017/1.2
10. Dringlichkeitsanträge
11. Anfragen, Wünsche und Anregungen
12. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB) eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wallow (ZoB) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 16.05.2017 bekannt gegebene Tagesordnung wird vom Finanz- und Personalausschuss einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen wurden nicht getroffen.

zu 5 Bekanntgaben

Erster Stadtrat Eilers gibt bekannt, dass der Landkreis Aurich mit Schreiben vom 17.05.2017 die Haushaltssatzung der Stadt Norden uneingeschränkt genehmigt hat. Die Genehmigung werde informationshalber in den nächsten Tagen in das Ratsinformationssystem eingestellt.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

Einwohner waren nicht anwesend.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 20.03.2017
0152/2017/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

**zu 8 Kreditaufnahme 2016
0178/2017/1.1**

Die Haushaltssatzung 2016 der Stadt Norden, die am 21. April 2016 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich genehmigt wurde, sieht in § 2 eine Kreditaufnahme vom Kreditmarkt zur Mitfinanzierung des Haushalts 2016 (Investitionen) in Höhe von 1.321.300 Euro vor.

Fachdienstleiter Wiards erläutert, dass der Kredit im Moment noch nicht benötigt werde. Zurzeit würde der Zinssatz um die 2 % über die volle Laufzeit liegen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der Aufnahme eines Kredits zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (investiver Teil) 2016 wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredits:	1.321.300 €
Höchstzinssatz:	4 %
Maximale Laufzeit:	30 Jahre

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0149/2017/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.03.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Sitzungsvorlage wurde ergänzt:

**zu Befreiung von der Hundesteuer für Wattenjagdaufseher;
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2017
0149/2017/1.2/1**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 23.03.2017 die Wattenjagdaufseher von der Hundesteuer zu befreien und begründet den Antrag wie folgt:

„Die Wattenjagdaufseher sorgten bisher für die Beseitigung der toten Seehunde. Nachdem für diese Hunde ebenfalls Hundesteuer verlangt wird, muss die Kommune/Kurverwaltung selbst für die Beseitigung der toten Seehunde sorgen.“

Mit E-Mail vom 30.03.2017 ergänzt die SPD-Fraktion ihren Antrag dahingehend, dass neben den Wattenjagdaufsehern auch bestellte Vollzugsbeamte als Jagdaufseher von der Hundesteuer befreit werden sollen, da sie für die Allgemeinheit tätig werden.

Diese Anträge wurden vom Rat der Stadt Norden in öffentlicher Sitzung am 04.04.2017 dem Finanz- und Personalausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den beiden Anträgen der SPD-Fraktion wie folgt Stellung:

1) Beschluss des Rates vom 09.12.2014:

In seiner Sitzung am 09.12.2014 hat der Rat der Stadt Norden die Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund (um 12 Euro/Jahr), für den Zweithund (um 24 Euro/Jahr), für den Dritthund (um 36 Euro/Jahr), **den Wegfall der Steuerbefreiung für amtlich bestellte Jagdaufseher/Wattenjagdaufseher** und den Wegfall der Steuerermäßigung „Zwingersteuer“ zum 01.01.2015 ohne Aussprache mit großer Mehrheit (26 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 4 Nein-Stimmen) beschlossen. (Sitzungsvorlage 1132/2014.1.1 – 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010)

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist seitdem nicht eingetreten.

2) Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft in Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und dem Ministerium für Inneres des Landes Niedersachsen vom 17.12.2014 – 204-3-42500/0-403- zum Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wildlebenden Tieren in den Wattenjagdbezirken an der niedersächsischen Nordseeküste und Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft vom 12.08.2015 – 406-85111-79 (N) – Verzicht des Landes Niedersachsen auf die Ausschließlichkeit des Aneignungsrechts bei verendeten Seehunden

Als Begründung des Antrags der SPD-Fraktion dient u.a., dass die Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher für die Allgemeinheit tätig sind. Sie beseitigten z.B. die toten Seehunde.

Nach dem ministeriellen Runderlass, in Kraft getreten am 01.01.2015, sind die **amtlich bestellten Wattenjagdaufseher grundsätzlich für tote Seehunde nicht zuständig**.

Die Seehund- und Vogelpflegestation Norddeich ist eine staatlich anerkannte Betreuungsstation im Sinne des § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz. Demnach sollen alle krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wildlebenden Tiere dieser Station übergeben werden und sie sind in der Station gesund zu pflegen und – sobald sie sich selbständig erhalten können – unverzüglich freizulassen.

Tote Seehunde gelten nach dem ministeriellen Runderlass als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, für die die amtlich bestellten Wattenjagdaufseher auf das Aneignungsrecht verzichten können. Tote Seehunde sind demnach grundsätzlich im Niedersächsischen Wattenmeer zu belassen, sofern nicht überwiegende Gründe dagegen stehen.

Der Geschäftsführer des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V. als Betreiber der Seehundstation Nationalpark-Haus Norden-Norddeich, Herr Dr. Peter Lienau, berichtete dem Verfasser der Ergänzungsvorlage in einem Telefonat am 05.05.2017 hierzu wie folgt:

Niedersachsenweit ist jedes Jahr mit Seehund-Totfunden in Höhe von 100-500 Tieren zu rechnen. Frischtote Tiere (ca. 25 bis 50 Tiere pa.) werden von der Seehundstation bzw. von staatlich bestellten Wattenjagdaufsehern im Rahmen verschiedener Monitoring-Projekte geborgen. Nach pathologischer Untersuchung werden diese Tiere auf Kosten der Seehundstation der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt. Das Land Niedersachsen erstattet die Kosten für die Tierkörperbeseitigung nicht. Bei Fundtieren, die in Verwesung übergehen, verzichten die Wattenjagdaufseher auf ihr Aneignungsrecht. Die Tiere verbleiben somit vor Ort.

Die Wattenjagdaufseher, die von dem SPD-Antrag betroffen sind, wohnen in Norden, sind je-

doch auf dem Gebiet des Niedersächsischen Wattenmeers - außerhalb des Stadtgebietes - tätig,

Der amtlich bestellte Jagdaufseher ist ebenfalls im Bereich einer anderen Kommune tätig.

Die Stadt Norden hätte in diesen Fällen keinen Vorteil von der Leistung der amtlich bestellten Wattenjagdaufseher/des Jagdaufsehers und deren/dessen Hund. *Herr Dr. Peter Lienau weist diesbezüglich darauf hin, dass die Wattenjagdaufseher für alle dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten zuständig sind (Vögel und Säugetiere) und die Fundzahl verletzter/verwaister Vögel nicht vernachlässigt werden sollte.*

Aus beiden Gründen (Unzuständigkeit der Wattenjagdaufseher für tote – nicht kontaminierte – Seehunde gemäß ministeriellem Runderlass und Erbringung der Jagdleistung außerhalb des Stadtgebietes) sollte von der beantragten Hundesteuerbefreiung Abstand genommen werden.

3) Kein überwiegendes öffentliche Interesse – überwiegendes Privatinteresse

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion der Jagdausübung, **in der Regel das private Interesse an der Jagdausübung überwiegt, so dass kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, das eine Steuerbegünstigung rechtfertigen würde.** Dies ist ein Grund, warum diese Steuerbefreiung nicht mehr in der Mustersatzung, hier des Landes Baden-Württemberg, aufgenommen worden ist. In Einzelfällen könnte aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß haben, wenn z.B. Wildschäden in erheblichem Umfang in der Stadt Norden auftreten. Dies ist nicht erkennbar.

Die Hunde der amtlich bestellten Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher werden neben dem öffentlichen Zweck insbesondere aus privaten Gründen gehalten, weshalb die Hundehaltung steuerpflichtig ist.

4) Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Die Stadt Norden sieht u.a. für Diensthunde staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, für Herdengebrauchshunde, für Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten sowie für Schutzhunde von hilflosen, blinden oder tauben Menschen auf Antrag eine Befreiung von der Hundesteuer vor (vgl. § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen Hundesteuersatzung).

Bei den Hunden der amtlich bestellten Wattenjagdaufseher und dem Hund des amtlich bestellten Jagdaufsehers handelt es sich nicht um Diensthunde im o.g Sinne, weil sie privat gehalten werden.

Der allgemeine Gleichheitssatz, wonach wesentlich Gleiches rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln ist, wird mit der jetzigen Regelung in der Hundesteuersatzung gewahrt.

5) Hundesteuer = Aufwandsteuer

Im Übrigen handelt es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer, bei der laut Urteil des Hessischen VGH vom 25. Juni 2003 (Az.: 5 UE 1174/01) der Zweck des Hundes unerheblich ist. Das Wesen der Aufwandsteuer schließt aus, für die Steuerpflicht von vornherein auf eine wertende Berücksichtigung der Absichten und verfolgten Ziele abzustellen, die dem Aufwand zugrunde liegen. Maßgeblich dürfe allein der Konsum als Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein.

6) Interkommunaler Vergleich von Steuerbefreiungsregelungen

In den Hundesteuersatzungen der Städte Aurich, Emden und Leer gibt es eine Steuerbefreiungsregelung für amtlich bestellte Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher nicht.

Auch dort sind amtlich bestellte Jagdaufseher und amtlich bestellte Wattenjagdaufseher – sofern es diese dort gibt - nicht von der Hundesteuer für ihren Jagdhund befreit.

Im Bereich der Stadt Norden ist keine Besonderheit erkennbar, die eine andere Verfahrensweise als in den o.g. Städten rechtfertigen könnte.

7) Fiskalische und verwaltungsökonomische Gründe

Die beantragte Hundesteuerbefreiungsregelung würde nach jetzigem Kenntnisstand sechs Wattenjagdaufseher und einen amtlich bestellten Jagdaufseher betreffen, wodurch Mindererträge beim Produkt 611-01 (Gemeindesteuern) in Höhe von 504 Euro entstünden.

Die Befreiung der Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher von der Hundesteuer würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Es müssten jährliche Prüfungen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass nur amtlich bestellte Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher mit entsprechendem gültigen Ausweis des Landkreises Aurich von der Hundesteuer befreit werden.

8) Vermeidung freiwilliger Steuerermäßigungs- und Steuerbefreiungstatbestände

Auch aus Gründen der Aufgabenkritik und der haushaltswirtschaftlichen Maßgabe, auf freiwillige Steuerermäßigungstatbestände bzw. Steuerbefreiungstatbestände zu verzichten, kommt eine Steuerbefreiung von Hunden amtlich bestellter Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher nicht in Betracht.

9) Empfehlung des Deutschen Städtetages

Der Deutsche Städtetag bewertet Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen kritisch, da sie den Verwaltungsaufwand für die Hundesteuer in relativer Betrachtung deutlich steigern.

Aus den vorgenannten Gründen zu 1) bis 9) bittet die Verwaltung, die Anträge der SPD-Fraktion, amtlich bestellte Wattenjagdaufseher/Jagdaufseher für das Halten dieser Hunde von der Hundesteuer zu befreien, nicht weiter zu verfolgen.

Ratsherr Wimberg (SPD) erklärt, dass er bedingt durch seine rund 6-jährige Tätigkeit im Vorstand der Seehundstation Norddeich vom Ansinnen der Wattenjagdaufseher Kenntnis habe, dass diese es gerne sehen würden, dass die Stadt Norden das ehrenamtliche Engagement der Wattenjagdaufseher honorieren und antragsgemäß eine Steuerbefreiung für die ehrenamtlich tätigen Wattenjagdaufseher einräumen würde. Zwar könnte er die Darstellung der Verwaltung, insbesondere dem Argument des Verwaltungsaufwands, inhaltlich nachvollziehen, allerdings gehe es seiner SPD-Fraktion hauptsächlich um die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit der Wattenjagdaufseher.

Ratsherr Feldmann (FDP) erklärt, dass er der Begründung der Verwaltung in der Sach- und Rechtslage ohne weiteres folgen könne. Den hohen Verwaltungsaufwand zur Besteuerung der Hunde könnte man umgehen, wenn die Hundesteuer in Norden gänzlich abgeschafft würde. Bei der Hundesteuer mit einem Aufkommen von 135.000 bis 150.000 Euro im Jahr handele es sich um eine Bagatellsteuer. Er beantragt, aus Gründen der Sozialverträglichkeit die Hundesteuer in Norden abzuschaffen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Erträge aus der Hundesteuer im Jahr 2016 betragen 166.937,99 Euro.

Ratsfrau Behnke (SPD) möchte wissen, wie es andere Kommunen mit Steuerbefreiungen für amtlich bestellte Jagdaufseher und Wattenjagdaufseher handhaben.

Stadtamtmann Wilberts erläutert, dass die beantragte Hundesteuerbefreiung aus rechtlichen Gründen nicht ermöglicht werden könne. Erstens würden die Wattenjagdaufseher nicht auf dem Stadtgebiet tätig, sondern im Gebiet des Niedersächsischen Wattenmeeres, also im Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen. Genauso werde auch der amtlich bestellte Jagdaufseher, für den eine Befreiung beantragt werde, nicht auf dem Gebiet der Stadt Norden, sondern im angrenzenden Gebiet einer Nachbargemeinde tätig. Zweitens wiege das privatrechtliche Interesse an der Haltung der Hunde durch die Wattenjagdaufseher und dem amtlich bestellten Jagdaufseher höher als das öffentliche Interesse. Hauptsächlich aus diesen beiden Rechtsgründen sei eine Hundesteuerbefreiung nicht möglich. Im Übrigen seien die Hunde der Wattenjagdaufseher und des amtlich bestellten Jagdaufsehers keine Diensthunde im Sinne der Hundesteuersatzung, für die eine Steuerbefreiung gegeben ist, weil diese Hunde von ihren Eigentümern in den privaten Haushalten gehalten werden.

Der Rat der Stadt Norden habe am 09.12.2014 den Wegfall der Hundesteuerbefreiung für diesen Personenkreis beschlossen, um eine rechtssichere Hundesteuersatzung zu haben. Eine Änderung der Rechtslage habe sich seither nicht ergeben.

In den Städten Aurich, Emden und Leer seien aus den gleichen Rechtsgründen Hundesteuerbefreiungen für diesen Personenkreis herausgenommen worden. Auch im Brookmerland laufe derzeit das Beratungsverfahren, diese Hundesteuerbefreiungsregelung aus der dortigen Satzung heraus zu nehmen. Rechtlich seien diese Hundesteuerbefreiungsregelungen nicht haltbar, weshalb die Stadt eine derartige Befreiungsregelung auch nicht wieder in die Hundesteuersatzung aufnehmen dürfe. Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit der Wattenjagdaufseher besonders gewürdigt werden solle, dann dürfe dies nicht über eine Hundesteuerbefreiungsregelung erfolgen.

Erster Stadtrat Eilers ergänzt, dass darüber nachgedacht werden könnte, dass ehrenamtliche Engagement der Wattenjagdaufseher, die für die Seehundstation, die als Landeseinrichtung auch als Nationalparkzentrum tätig ist, zu honorieren. Er könnte sich vorstellen, mit dem Geschäftsführer der Seehundstation ein Gespräch zu führen, um Ideen zu entwickeln, wie das ehrenamtliche Engagement gewürdigt werden könnte. Zum Antrag des Rats Herrn Feldmann (FDP) auf Abschaffung der Hundesteuer könne er sagen, dass von Seiten des Fachdienstes Umwelt und Verkehr erhebliche Aufwendungen für die Bereitstellung von Hundekottüten, Hundekotbehältern und deren Reinigung getätigt werden, weshalb er dafür plädiere, dem Antrag von Herrn Feldmann nicht zu folgen.

Ratsherr Wimberg (SPD) erklärt, dass es ihm vorwiegend um die Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Wattenjagdaufseher gehe. Im Vorstand der Seehundstation sei die Angelegenheit unter anderen Aspekten beraten worden. Er wolle die Angelegenheit am nächsten Dienstag noch einmal mit Herrn Dr. Lienau besprechen.

Stadtamtmann Wilberts ergänzt, dass die Angelegenheit im Vorfeld inhaltlich in mehreren Telefonaten und auch per E-Mail mit Herrn Dr. Peter Lienau als Geschäftsführer der Seehundstation Norddeich kommuniziert worden sei. Im Übrigen sei das Land Niedersachsen originär zuständig, weil die ehrenamtliche Tätigkeit der Wattenjagdaufseher im Weltnaturerbe „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ausgeübt werde, so dass das Land Niedersachsen in der Pflicht sei, für die Beseitigung der toten Seehunde – auch finanziell – zu sorgen und ggf. die Ausübung des Ehrenamtes durch die Wattenjagdaufseher zu würdigen.

Ratsherr Feldmann (FDP) fragt, wie hoch der jährliche Obolus sei, den die Stadt Norden als Zuschuss an die Seehundstation leistet. Sein Antrag zielen auf das Prinzip der Gleichheit ab, dass entweder alle Hundebesitzer eine Hundesteuer zu bezahlen haben und der von der SPD-Fraktion beantragten Ausnahme (Hundesteuerbefreiung für Wattenjagdaufseher/amtlich be-

stellte Jagdaufseher) nicht gefolgt wird oder die Hundesteuer für alle Hundebesitzer in Norden abgeschafft wird.

Hinweis der Verwaltung:

Die Stadt Norden bezahlt an den Verein zur Erhaltung und Erforschung des Seehundes e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100 Euro.

Ratsfrau Behnke (SPD) hält es für sinnvoll, politisch an das Land Niedersachsen heran zu treten, um eine finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen zur Beseitigung der toten Seehunde zu erreichen.

Ratsfrau Kolbe (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, dass sie die Begründung unter Ziffer 3. für richtig hält, dass das private Interesse an der Hundehaltung überwiege, so dass eine Hundesteuerbefreiung nicht in Betracht komme. Ein Ehrenamt sein nun mal ein Ehrenamt. Auch in diversen anderen Einrichtungen in Norden gäbe es viele Menschen, die ehrenamtlich tätig seien, die es zu ehren gelte - ohne Gratifikation.

Vorsitzender Wallow (ZoB) lässt über den Antrag des Ratshern Feldmann (FDP) abstimmen, die Hundesteuer in der Stadt Norden abzuschaffen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	1
	Nein-Stimmen:	8
	Enthaltungen:	0

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 11 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 12 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB)) schließt um 17.21 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

-Wallow-

-Schmelzle-

-Wilberts-